

Vereinfachungen mit entsprechenden Kosteneinsparungen eintraten. Auch die Errichtung von Justizzentren können Synergieeffekte erzeugen, ohne die Auflösung der bisher eigenständigen Fachgerichtsbarkeiten vorauszusetzen. Dies wird in vielen Städten bereits praktiziert.

Für die Behebung von Auslastungsunterschieden bietet das Deutsche Richtergesetz unter Berücksichtigung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit die Möglichkeit der Versetzung. Mit diesen Lösungen behält jede Fachgerichtsbarkeit ihr eigenes Profil. Dies ist nicht nur für sachgerechte Entscheidungen erforderlich, sondern trägt damit auch zum sozialen Frieden bei.

V. Folgen einer Zusammensetzung

Sollte die Verfassung aber dennoch geändert und die Eigenständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit aufgehoben werden, ist der Stellenwert von Sozialpolitik und Sozialstaat auf dem Prüfstand. Letztlich aus Praktikabilitätsgründen bewährte Strukturen zu zerschlagen und dafür sogar in die Verfassung einzutragen, stellt beides in Frage. Es kann insbesondere im Bereich der Sozialversicherung nicht angehen, dass marktwirtschaftliches Handeln zur Errichtung bisher nicht nachgewiesener Synergieeffekte zum weiteren Abbauung des Sozialstaates missbraucht wird und damit zugleich zur weiteren Verunsicherung von allen in der Sozialversicherung Versicherten, dies betrifft 90 % der Bevölkerung, beträgt.

Renate Gabke,
Referatsleiterin Sozialrecht
DGB-Bundesvorstand

In folgenden Hotels sind Zimmerkontingente reserviert, die über den Verkehrsverein Bad Aachen e. V., Tel. 0241-1802950 oder 51 / Fax 0241-1802930 / e-mail: incoming@zachsen-tourist.de bis zum **6. September** 2004 abrufbar sind:
Dorint Quellenhof Aachen:
EZ 130,- EUR / DZ 163,- EUR

Best Western Regence:
EZ 125,- EUR / DZ 148,- EUR

Mercure Aachen:
EZ 101,- EUR / DZ 121,- EUR

Ibis Normalraum:
EZ 58,- EUR / DZ 67,- EUR

Der Einladung zur Bundestagung wird ein Hotelformular des Verkehrsvereins beigelegt werden.

Nachfolgend stellt Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer Themen und Referenten der Bundestagung vor:

Von der Öffentlichkeit wie der Fachöffentlichkeit noch nicht hinreichend beachtet, vollzieht sich in diesen Jahren ein Prozess wachsender Europäisierung von Sozialpolitik. Diese findet ihren Gegenstand in der offenen Methode der Koordinierung. Dieses Verfahren untersucht die sozialpolitischen Wirkungen der unterschiedlichen Systeme sozialer Sicherheit der Mitgliedsstaaten und analysiert sie auf ihre Reformmöglichkeiten und -notwendigkeiten. Der Deutsche Sozialrechtsverband beschäftigt sich in der Europa-Stadt Aachen anlässlich seiner diesjährigen Bundestagung mit dieser Methode, zu der namhafte Referentinnen und Referenten konnten gewonnen werden.

Prof. Dr. Rudolf Streinz (Ludwig-Maximilians-Universität München) wird über die Zuständigkeit der Europäischen Union auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit unter Einschluss der offenen Methode der Koordinierung referieren. Prof. Dr. Martin Burgi (Ruhr-Universität Bochum) wendet sich der offenen Methode der Koordinierung als eines Instruments des europäischen Rechts zu, das neben der Sozialpolitik auch in der Wirtschafts-, Finanz- und Umweltpolitik eingesetzt wird. Elmar Hönekopp (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Nürnberg) wird über die europäische Beschäftigungsstrategie berichten - dem historisch ersten Beispiel der offenen Methode der Koordinierung für die Sozialpolitik der einzelnen Staaten. Die in Deutschland unter dem Namen Agenda 2010 diskutierten Vorschläge der Arbeitsmarktreform sind wesentlich durch die europäische Beschäftigungsstrategie inspiriert worden. Prof. Dr. Stamatis Devetzi (Fachhochschule Fulda) wird über die offene Methode der Koordinierung für die Alterssicherung sprechen.

Sie wird dabei verdeutlichen, welchen Einfluss deren Ergebnisse auf die Rentenpolitik Frankreichs, Österreichs und Italiens in der jüngsten Zeit hatte und wie auch die deutsche Gesetzgebung, namentlich die jüngst eingangene Regelung zur langfristigen Sicherung der Rentenfinanzen - durch Einführen eines Nachhaltigkeitsfaktors - durch die offene Methode der Koordinierung geprägt worden ist.

Die unmittelbar bevorstehende Anwendung der Methode der offenen Koordinierung auf das Gesundheitswesen wird von Herrn Günter Danner (Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung, Brüssel) behandelt. Nachdem eine Modernisierung des Gesundheitswesens zum 1. 1. 2004 in Kraft getreten ist, wird in wenigen Jahren auf der Basis der Ergebnisse dieser Evaluation mit weiteren Modernisierungsschritten in Deutschland zu rechnen sein. Die möglichen Richtungen wird das Referat anudeuten versuchen. Aachen wird im goldenen Oktober ein geeigneter Tagungsort sein. Sein romantisches Zentrum wird an Karl den Großen erinnern und damit ein Europa in Erinnerung rufen, das jedenfalls in den Entstehungsjahren der EWG Modell für die Zukunft war und seine Suggestion wohl auch nach der Osterweiterung behalten wird.

Die zwanzigste Ausgabe unseres Mitteilungsblattes enthält neben dem ausführlichen Bericht über das diesjährige Kontaktseminar eine Stellungnahme des DGB-Bundesvorstandes zur Frage der Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten. In einem Ausblick informieren wir Sie über die diesjährige Bundestagung in Aachen.

Da diese später als sonst stattfindet (21.-22. Oktober 2004), verlegen wir auch den Redaktionsschluss unseres nächsten Mitteilungsblattes auf den 15. November 2004. Beiträge können Sie gerne direkt an die Redaktion senden.

Impressum

Herausgeber:
Deutscher Sozialrechtsverband e.V., Essen
Leiterin der Geschäftsstelle:
Christiane Satz,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Tel.: 0201/ 179 11 00/ 11 01, Fax: 179 10 01
Internet: www.sozialrechtsverband.de
E-Mail: info@sozialrechtsverband.de

Verantwortlich:
Professor Dr. Peter Udsching

Redaktion:
Rechtsanwalt Joachim Schwede,
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach
Tel./Fax: 08251/82 69 30

Druck und Verlag:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.,
10785 Berlin
Erscheinungsweise: halbjährlich

turen zu bilanzieren und Perspektiven für die Zukunft aufzuzeigen. Die Erfahrung aus zehn Jahren Pflegeversicherung macht aus seiner Sicht für die Zukunft eine Änderung der Strukturen des Systems der Leistungsbringung erforderlich. Vor allem bei der häuslichen Pflege komme es wegen zahlreicher Fraktionen an der Schnittstelle von Pflege- und Krankenversicherung zu einem ineffektiven Ressourceneinsatz. Erforderlich sei insgesamt eine Verknüpfung mit vernetzten Versorgungsformen der gesetzlichen Krankenversicherung, etwa den strukturierten Behandlungsprogrammen bei chronischen Krankheiten sowie der integrierten Versorgung. Bei weiterhin knapper Finanzierung von Pflegeleistungen müsse systemübergreifend an der Einführung persönliche Budgets gedacht werden. Ausgehend von der prognostizierten Zunahme der Zahl pflegebedürftiger Menschen von derzeit 1,86 Mio auf ca. 3 Mio im Jahr 2040 machte Schmidt deutlich, dass die Organisation der Gebrechlichkeitspflege eine gesamtgemeinschaftliche Herausforderung von größter Brisanz darstellt.

Alfred T. Hoffmann, der als Berater von Pflegeeinrichtungen tätig ist und sich intensiv mit den Erfahrungen anderer Länder beschäftigt hat, machte vor allem den Stellenwert der Qualitätssicherung im Bereich der Pflege deutlich. Seine Feststellung, dass kein Land in diesem Bereich ohne hoheitliche Kontrolle auskomme, hat vor allem in einer Zeit Gewicht, in der die politische Grundstimmung einer Ausweitung von Reglementierungen und Kontrollmechanismen entgegensteht. Er macht jedoch deutlich, dass in Europa die Qualitätssicherung auch durch Förderung des Wettbewerbs und durch die Methode der offenen Koordinierung verbessert wird. In anderen Ländern sei insoweit allerdings schon ein größeres Maß an Transparenz erreicht, etwa durch Qualitätsberichte über Pflegeeinrichtungen, die im Internet abzurufen sind. Für ein Benchmarking seien allerdings bislang noch keine verlässlichen Maßstäbe entwickelt

der Reformoptionen eingehend zu hinterfragen.

Die Pflegeversicherung trägt an ihrem Schicksal der zuletzt geschaffene Zweig des sozialen Sicherungssystems zu sein. Von Anfang an wurde sie unter engsten finanziellen Zwängen konzipiert. Umsetzungsschwierigkeiten resultieren deshalb vor allem aus der unzulänglichen Kompatibilität des Leistungssystems mit demjenigen der eng verwandten gesetzlichen Krankenversicherung, die im Gegensatz zur Pflegeversicherung immer noch auf dem Prinzip der Bedarfdeckung aufbaut. Auch im Reformprozess kommt die Absicherung des Pflegerisikos zuletzt auf die Tagesordnung und es scheint, als würde jetzt die Dynamik des Reformwillens erschaffen. Die politischen Entscheidungsträger zeigen nur geringe Ambitionen, durch zusätzliche Lasten oder fühlbare Einschränkungen in diesem Bereich den Unmut der Bevölkerung weiter anzufachen. Dabei ist deutlich zu erkennen, dass die demografische Herausforderung die Pflegeversicherung in besonderem Maße treffen wird. Vor diesem Hintergrund war Gegenstand des Kontaktseminars nicht - wie sonst zunehmlich - eine Analyse von Umsetzungsproblemen des bestehenden Rechts und die Entwicklung von Lösungsvorschlägen für die Praxis, sondern eher eine grundsätzliche Bestandsaufnahme der durch die Pflegeversicherung bewirkten Veränderungen sowie eine Analyse von Änderungs- und Verbesserungsmöglichkeiten unter Auswertung der in anderen Ländern genommen Erfahrungen. Schließlich ging es im Kern auch darum, Auswirkungen der diskutierten Reformoptionen auf andere Bereiche des sozialen Sicherungssystems und auf die familienrechtlichen Unterhaltsbeziehungen näher zu untersuchen.

Prof. Dr. Roland Schmidt (Universität Erfurt) unterzog sich als langjähriger Kenner der Pflegeproblematisierung des Pflegeproblems der Aufgabe, die Wirkungen der Pflegeversicherungen auf Pflegebedürftige und auf Versorgungsstrukturen zu bilanzieren und Perspektiven für die Zukunft aufzuzeigen. Die Erfahrung aus zehn Jahren Pflegeversicherung macht aus seiner Sicht für die Zukunft eine Änderung der Strukturen des Systems der Leistungsbringung erforderlich. Vor allem bei der häuslichen Pflege komme es wegen zahlreicher Fraktionen an der Schnittstelle von Pflege- und Krankenversicherung zu einem ineffektiven Ressourceneinsatz. Erforderlich sei insgesamt eine Verknüpfung mit vernetzten Versorgungsformen der gesetzlichen Krankenversicherung, etwa den strukturierten Behandlungsprogrammen bei chronischen Krankheiten sowie der integrierten Versorgung. Bei weiterhin knapper Finanzierung von Pflegeleistungen müsse systemübergreifend an der Einführung persönliche Budgets gedacht werden. Ausgehend von der prognostizierten Zunahme der Zahl pflegebedürftiger Menschen von derzeit 1,86 Mio auf ca. 3 Mio im Jahr 2040 machte Schmidt deutlich, dass die Organisation der Gebrechlichkeitspflege eine gesamtgemeinschaftliche Herausforderung von größter Brisanz darstellt.

Kontaktseminar 2004

Das 36. Kontaktseminar beschäftigte sich in der Zeit vom 23. bis 25. Februar 2004 an bewährten Stätte in der Fachhochschule der Landwirtschaftlichen Sozialversicherungs träger in Kassel mit dem Thema „Absicherung der Pflege“. Angesichts zahlreicher Reformvorschläge zur Zukunft der Pflegeversicherung bzw für eine grundlegende Änderung der Absicherung des Pflegeproblems nahmen Referenten und Teilnehmer der Tagung die Gelegenheit wahr, die Praxistauglichkeit

worden. Der deutsche Weg der Qualitätskontrolle über einen in der Nähe der Kostenträger agierenden medizinischen Dienst sei im internationalen Vergleich ungewöhnlich. Im Allgemeinen werde bei der Langzeitpflege größeres Gewicht auf die Schaffung von Wahlmöglichkeiten bei der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen gelegt, die im regionalen Bereich durch case-manager gesteuert und koordiniert würden.

Hierdurch sei auch eine bessere Abstimmung von professioneller und Laienpflege zu erreichen.

Schon bei der Diskussion zu den Themen des ersten Tages wurde deutlich, dass die Präferenz der Referenten und der Teilnehmer eindeutig bei einer Fortentwicklung der Pflegeversicherung und nicht bei der Schaffung einer gänzlich neuen Organisationsstruktur lag. Diese Grundidee wurde durch das Referat von **Dr. Heinz Rothgang** (Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen) noch verstärkt. Die Reformoption „Leistungsgesetz für Bedürftige“ führt faktisch zu dem Zustand zurück, der vom Einführung der Pflegeversicherung geherrscht habe mit einer Sozialhilfeabhängigkeit von 80 vH der Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen und einer gänzlich unzureichenden Versorgungsstruktur im Bereich der Gebrechlichkeitspflege. Die Pflegeversicherung habe insgesamt zu einer erheblichen Stabilisierung der Familienpflege durch nicht bedürftigkeitsabhängige Geldleistungen beigetragen. Wenn heute etwa 70 vH der Pflegebedürftigen zu Hause betreut würden, spreche viel dafür, dass der Umfang der Familienpflege auf die Einführung des Pflegegeldes zurückzuführen sei. Die Ausgaben der Sozialhilfeträger hätten sich in dieser Zeit von 6,5 auf 2,3 Mrd DM reduziert. Trotz unsicherer Grundlagen für eine Prognose der Fallzahlen könne davon ausgegangen werden, dass die Finanzierung der Pflegeversicherung langfristig gesichert sei, wenn nicht die Finanzierungsbasis weiter erodiere. Ein Problem sei jedoch die fortschreitende Entwertung der Leistungen der Pflegeversicherung, wenn es wegen fehlender Finanzierbarkeit nicht zu einer Dynamisierung der Leistungen komme.

Ein Unsicherheitsfaktor sei zudem die tendenzielle Abnahme der Bereitschaft zur Familienpflege.

Der Vertreter des Deutschen Städte-tages, **Dr. Manfred Wienand**, den regelmäßigen Teilnehmern des Kontaktseminars bereits

aus seiner Zeit als Referent des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge als sachkundiger Kenner der Materie bekannt, zeigte in seinem Referat die vielfältigen Aufgaben der Kommunen bei der Versorgung alter und gebrechlicher Menschen auf, die nicht nur den Bereich finanzieller Leistungen betreffen, sondern etwa auch die Stadtentwicklung. Auch Wienand hielte die Zukunft der Familienpflege angesichts der abzusehenden Entwicklung der Lebensverhältnisse für problematisch. Unzweckend sei auch die zurzeit bestehende Pflege-Infrastruktur, vor allem die strenge Trennung zwischen ambulanter und stationärer Pflege. In diesem Bereich räumte er ohne Weiteres ein Versagen der Kommunen ein. Durch die Pflegeversicherung seien die Kommunen dagegen dauerhaft und nachhaltig entlastet worden. Von daher war es nicht verwunderlich, dass auch Wienand für eine Beibehaltung der Pflegeversicherung plädierte.

Mit erheblicher Kritik warnte der Vertreter der Wohlfahrtsverbände, **Heinrich Grieß** (Justiziar der Caritas Diözese Mainz) auf. Die Pflegeversicherung habe zu einem enormen Druck auf die Leistungserbringer geführt, der nicht ohne Auswirkungen auf die Pflegequalität bleiben könnte. Grieß forderte die Festlegung einer Basisqualität. Die bedarfsgerechte Gestaltung der Pflegeleistungen müsse von der Leistungshöhe der Pflegeversicherung abgekoppelt werden.

Dass es sich bei der Absicherung des Pflegesektors nicht nur um ein sozialrechtliches, sondern auch um ein familienrechtliches Problem handelt, machte **Dr. Frank Klinkhamer** (Richter am OLG Düsseldorf) deutlich. Ausgehend von den in jüngster Zeit zahlreichen Entscheidungen des BGH zur Heranziehung unterhaltspflichtiger erwachsener Kinder zur Finanzierung der Kosten vor allem von stationärer Pflege untersuchte er die Auswirkungen der diskutierten Reformenoptionen. Er mache dies vor allem durch zwei alltägliche Beispiele mit unterschiedlichem Pflegebedarf deutlich: Bei einem Pflegebedürftigen der Pflege-stufe I reicht bereits eine Durchschnittsrente aus, um bei Einziehung der Leistungen der Pflegeversicherung die üblichen Gesamtkosten zu decken, würde die angekündigte Reduzierung der Leistungssätze bei stationärer Pflege realisiert, käme es schon bei Beziehern durchschnittlicher Ein-Künfte zu einer fühlbaren Unterhaltslastung, bei einem bedarfsgerechten Vertrag-

gen Leistungsgesetz würde sich der Unterhaltsrückgriff in diesem Fall nahezu verdoppeln. Bei einem Pflegebedürftigen der Pflege-stufe III käme es durch die geplante Umstellung der Leistungen bei stationärer Pflege zu einer geringfügigen Reduzierung der Belastung des Unterhaltspflichtigen gegenüber dem status quo; bei Einführung eines Pflegeleistungsgesetzes würde sich für diesen Fall der Sozialhilfebedarf erheblich ausweiten.

Der dritte Tag des Kontaktseminars beschäftigte sich in erster Linie mit vernünftlichen Schwachstellen in der Praxis der Pflegeversicherung. **Dr. Peter Pick** (Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes der Spitzenvverbände) zeigte auf, welche Anstrengungen der Medizinische Dienst unternommen hat, um die Ergebnisse der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Begutachtungen für die Betroffenen nachvollziehbar und überprüfbar zu machen. **Prof. Dr. Gerhard Igls** (Universität Kiel), seit langer Zeit Wegbereiter und Befürworter von Qualitätsstandards in der Pflege, zeigte die Schwierigkeiten auf, die der Festlegung von Standards, wie sie sich etwa im Gesundheitsrecht aus Richtlinien und Leitlinien entwickelt haben, im Bereich der Pflege entgegenstehen. Pflege-standards sind im SGB XI bzw im Heimgesetz nicht enthalten. Fraglich sei auch, ob Pflegequalität in erster Linie durch die Höhe der Vergütung zu erzielen sei.

Als letzter Referent des Kontaktseminars wandte sich **Rolf Gennrich** (Kuratorium deutscher Altershilfe) der Frage zu, ob eine Änderung der bestehenden Versorgungsstrukturen in der Pflege notwendig ist und wie diese ggf. aussehen sollte. Zurzeit bestehe teilweise eine Überversorgung, etwa im Bereich der stationären Pflege, die vor allem auf die fehlende Einbeziehung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen zurückzuführen sei. Problematisch sei auf lange Sicht vor allem die Entwicklung der Zahl der professionellen Pflegekräfte. Sie sei zu gering und zudem verließen zu viele Pflegemitarbeiter den Bereich der Gebrechlichkeitspflege, um in andere Berufe überzuwechseln. Die bauliche Organisation von Pflegeeinrichtungen müsse so verändert werden, dass der Einsatz der Pflegekräfte den Pflegebedürftigen möglichst optimal zugute komme. Dringend erforderlich sei auf Dauer eine Einbeziehung der Angehörigen auch im Bereich der stationären Pflege; Großeinrichtungen seien hier eher kontraproduktiv. Änderungen seien zudem in

Bezug auf die beruflichen Qualitätsanforderungen geboten, die das SGB XI an Pflegekräfte stelle. Diese seien zu starr und nicht bedarfsgemäß.

Peter Udsching

Bericht aus den Gremien

I. Gründe für eine Zusammenlegung

Von einer Zusammenlegung wird ein flexibler Einsatz von Richtern und Kosten einsparungen insbesondere im Bereich der Verwaltung erwartet, ohne jedoch eine entsprechende Analyse vorzulegen. Fachliche Gründe für eine Zusammenlegung werden nicht genannt.

II. Einwände gegen eine Zusammenlegung

Bei allen Überlegungen zur Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten müssen zu aller erst die Besonderheiten der jeweiligen Gesichtszweige betrachtet werden:

In der Sozialgerichtsbarkeit geht es im Wesentlichen um Rechte eines Versicherten gegenüber seinem Sozialversicherungsträger. Es geht um Ansprüche aus eigener Beitragszahlung und um soziale Gerechtigkeit von über 90 Prozent der Bevölkerung.

Haben in diesem Jahr die Reformen der sozialen Sicherung einschneidende Veränderungen und finanzielle Belastungen für viele Versicherte nach sich gezogen, soll im nächsten Schritt die zuständige Gerichtsbarkeit aufgelöst werden. Denn die Verkürzung des Arbeitslosengeldes, die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe, das neue Arbeitslosengeld II, Neuregelungen durch die Gesundheitsreform und Veränderungen im Rentenecht bringen neue soziale Unsicherheiten für die Bürgerinnen und Bürger. Umso wichtiger ist der Schutz und die Rechtssicherheit durch die Sozialgerichte.

Deshalb sollen bei Auslastungsproblemen einer Gerichtsbarkeit Lösungen gefunden werden, die nicht den Vorwurf des Sozialabbaus fördern. Zudem sollte die Änderung der Garantie der Verfassung für fünf selbstständige Fachgerichtsbarkeiten nicht in Ewigung gezogen werden für eine Maßnahme, die bundesweit 250 bis 350 Richter betrifft, obwohl sich andere Lösungen anbieten.

Vom Bundesjustizministerium und den Justizministern der Länder werden Modelle für die Veränderung der Sozialgerichtsbarkeit diskutiert, die die Verschmelzung der Sozialgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder die Einrichtung von besonderen Spruchkörper für die Sozialgerichtsbarkeit bei den Verwaltungsgerichtsbarkeiten vorsehen. Rechtsstreite, die sich mit den Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe befassen, sollen gef. zu den Verwaltungsgerichten ausgelagert werden.

Bezog auf die beruflichen Qualitätsanforderungen geboten, die das SGB XI an Pflegekräfte stelle. Diese seien zu starr und nicht bedarfsgemäß.

Peter Udsching

III. Zusammenschluss für den Erhalt der Eigenständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit.

Um diesem Anstreben vorzubeugen, hat der Deutsche Gewerkschaftsbund aufgerufen, ein Netzwerk für den Erhalt der Eigenständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit zu gründen. Dieses Netzwerk hat eine gemeinsame Stellungnahme zum Erhalt der Selbstständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit in einer Plattform formuliert. Die Unterzeichner der Plattform sind Träger von Sozialversicherungen, namhafte Arbeitnehmerverbände sowie Abgeordnete.

Durch diesen Zusammenschluss wird sichtbar, dass sich Versicherte, ihre Interessenvertreter sowie die Träger der Sozialversicherungen gemeinsam für die Selbstständigkeit und den Erhalt der Sozialgerichtsbarkeit aussprechen.

IV. Alternativen

Eine Fusion von eigenständigen Gerichtsbarkeiten ist der falsche Weg. Auch deshalb, weil er aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantie nicht beschritten werden kann. Der DGB nimmt das Anliegen der Länder, Kosten auch bei der Justiz einzusparen, sehr ernst, ebenso das Anliegen, Überkapazitäten und Engpässe zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit auszugleichen. Dies kann aber auch durch Regelungen erfolgen, die einerseits das Rechtsschutzbedürfnis der Bürger und andererseits den Kostenaspekt berücksichtigen. Bereits durch gemeinsame Gerichtsgebäude mit gemeinsam genutzten Bibliotheken können organisatorische